



SARS-CoV-2-Testungen für Beschäftigte in Schulen und Kitas: Sie können nun auch Labore außerhalb von NRW beauftragen

Alle Beschäftigten in öffentlichen oder privaten Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in NRW können sich seit Montag, 3. August, alle 14 Tage auf das Coronavirus testen lassen, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegt bzw. die Vorgaben des Robert Koch-Instituts erfüllt sind. Diese Möglichkeit besteht zunächst bis Freitag, 9. Oktober 2020. Für den Nasen-/Rachenabstrich erhalten Sie eine Vergütung in Höhe von 20 Euro (gleichermaßen für GKV- und PKV-Versicherte). Diese Kosten sowie die Laborkosten übernimmt das Land NRW.

Bei der Übernahme der Laborkosten hat die Landesregierung nun nachgebessert und die bisher geltende Vorgabe, ausschließlich Labore aus NRW für diese Testauswertung zu beauftragen, aufgehoben.

Seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) heißt es dazu: „Grenzüberschreitende Kooperationen sollten angesichts der derzeitigen Pandemielage nicht aufgekündigt werden.“ Die niedergelassenen Vertragsärzte, die die Abstriche für Beschäftigte an Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen durchführen, sollten auf ihre gewohnten Strukturen zurückgreifen können, um unnötige zusätzliche Bürokratie zu vermeiden.

Was bedeutet das für Sie:

Wenn Sie Beschäftigte in öffentlichen oder privaten Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in NRW auf eine SARS-CoV-2-Infektion testen, können Sie ein Labor Ihrer Wahl beauftragen. Das Land übernimmt dann auch hier die entstehenden Kosten der Labordiagnostik.

SARS-CoV-2-Testung für Beschäftigte in Schulen und Kitas: Der Ablauf in der Übersicht

Bitte legen Sie in Ihrer Praxissoftware einen Abrechnungsschein für die zu testende Person an. Die Versichertendaten werden über die eGK eingeleitet. Bei privatversicherten Personen legen Sie einen separaten GKV-Schein mit dem Kostenträger „MAGS“ und VKNR 38/820 an. Tragen Sie bitte die Symbolnummer 97050 ein. Die Abrechnung erfolgt über die Quartalsabrechnung.

Laborüberweisung

Die Laborleistungen sollen über das Muster 10C veranlasst werden. Im Muster 10C bitte die Felder „Tätigkeit in Einrichtungen“ und „Gemeinschaftseinrichtungen (Kitas, Schulen)“ ankreuzen. Die Telefonnummer der Testperson ist im Feld „Daten für das Gesundheitsamt/RKI“ einzutragen. Bitte machen Sie manuell kenntlich, dass es sich um einen Auftrag nach der Symbolnummer 97050 handelt, und zwar rechts neben das Feld „Diagnostische Abklärung“. Das Vorgehen bezüglich der Abrechnung von Laborleistungen mit Laboren außerhalb Nordrhein-Westfalens wird aktuell erarbeitet.

Sie können das Muster 10C bequem per Mausclick über www.kvwl.de/bestellservice ordern.

Stimmen Sie sich ggf. mit Kolleginnen und Kollegen sowie Schulen oder Kindertageseinrichtungen in Ihrer Nähe ab, inwieweit auch größere Testungs-Angebote direkt in den Einrichtungen realisierbar sind. Die KVWL begrüßt an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich Ihr Engagement sowie eigenverantwortliches Organisieren und Koordinieren, um der zu erwartenden hohen Abstrich-Nachfrage gerecht werden zu können.